



**- Verein gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und jungen Frauen e.V.**

## **Ethik-Richtlinie für die Mitarbeiterinnen**

gem. Beschluss des Vorstandes vom 06.05.2008

### **Präambel**

Der Verein Violetta e.V. unterhält seit 1989 eine Fachberatungsstelle, in der Mädchen und junge Frauen, die Opfer sexueller Gewalt geworden sind, beraten und unterstützt werden. Die Beratungsstelle ist anerkannter freier Träger der Jugendhilfe.

Die Ethikrichtlinie stellt eine selbstverpflichtende Leitlinie der Mitarbeiterinnen dar, die in der Fachberatungsstelle des Vereins Violetta beschäftigt sind. Sie dienen dem Schutz der Klientinnen und der Wahrung ihrer Menschenwürde, Integrität und Selbstbestimmung und bilden den ethischen Rahmen des professionellen Handelns der Beratungsstelle. Sie orientieren sich an den Grundsätzen feministischer Arbeit von Parteilichkeit, Transparenz, der Sicherung von Mädchen- und Frauenräumen, Selbstverwaltung und Autonomie sowie an der Berufsordnung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen. Die Mitarbeiterinnen verpflichten sich zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Klientinnen, deren unterstützenden Angehörigen sowie sozialen und kooperierenden Fachkräften.

Neben der beratenden und therapeutischen Arbeit liegen weitere Schwerpunkte der Arbeit in der Prävention sowie der Fortbildung sozialer Fachkräfte. In diesem Zusammenhang ist es dem Verein ein besonderes Anliegen, die Entwicklung und Verbreitung von Ethikrichtlinien im Rahmen der öffentlichen und freien Jugendhilfe zu fördern und zu unterstützen.

### **1. Fachliche Kompetenz und Qualitätssicherung**

Die Mitarbeiterinnen führen nur dann Beratung, Therapie oder Gruppentherapie durch, wenn sie eine psychotherapeutische Zusatzausbildung absolviert haben, oder eine Approbation oder eine vergleichbar anerkannte Qualifikation nachweisen.

Die Mitarbeiterinnen der Fachberatungsstelle sorgen dafür, dass ihre Berufsarbeit die erforderliche Qualität hat. Zur Sicherung ihrer Handlungsfähigkeit nehmen sie regelmäßig an Supervision und Intervision teil. Jede Mitarbeiterin ist dazu verpflichtet, ihre Handlungskompetenz durch regelmäßige Fortbildung und Studium einschlägiger Literatur zu erweitern.

Sie verpflichten sich, nur wissenschaftlich fundierte Methoden zu verwenden, die sie nachweislich durch Aus- und Weiterbildung sowie Berufserfahrung erworben haben.

Im Kontext von Beratung und Therapie gehört es zum fachlichen Standard, mit Fachleuten auch anderer Professionen zusammenzuarbeiten und deren Fachkompetenzen und Kenntnisse für das eigene zielgerichtete Handeln zu nutzen.

### **2. Information und Transparenz**

Die Mitarbeiterinnen der Fachberatungsstelle Violetta begegnen ihren Klientinnen und deren unterstützenden Angehörigen mit Offenheit und Respekt, unabhängig von Herkunft, Alter, Religion, Kultur, Status, Geschlecht und sexueller Orientierung.

Ausgehend von der Anforderung von Transparenz und Klarheit werden Klientinnen in verständlicher und adäquater Weise informiert über:

- Art und Umfang der angebotenen Leistung und deren möglichen Folgen,
- die Grundsätze von Schweigepflicht und Verschwiegenheit.

Wenn eine Leistung nicht oder nicht weiter erbracht werden kann, so ist dies gegenüber den Klientinnen verständlich zu begründen und es ist ihnen Unterstützung und Hilfe bei der Vermittlung weiterer Hilfsangebote anzubieten.

Dieser Grundsatz von Transparenz und Klarheit gilt ebenso für die Beratung von sozialen Fachkräften sowie für die Planung und Durchführung von präventiven Maßnahmen und Fortbildungsangeboten.

### **3. Schweigepflicht**

Die Mitarbeiterinnen der Fachberatungsstelle unterliegen gegenüber allen Personen und Behörden der Schweigepflicht gemäß § 203 StGB.

Wenn ein Dritter auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift Informationen über die Klientin haben möchte (z.B. Zeugenaussagepflicht der Mitarbeiterin), ist diese darüber zu informieren. Ein Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 383 ZPO und § 53 StPO gegenüber den Gerichten gilt nicht für Beraterinnen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Psychologinnen.

Sie sind zur Offenbarung nur befugt, soweit sie von der Klientin von der Schweigepflicht entbunden worden sind, oder soweit es zur Wahrung eines öffentlichen oder privaten Interesses erforderlich ist und eine Interessenabwägung im Einzelfall ergibt, dass dieses Interesse dem der Klientin an der Geheimhaltung wesentlich überwiegt

. Im Falle einer Selbst- oder Fremdgefährdung einer Klientin hat die Mitarbeiterin eine Abwägung zwischen der Schweigepflicht einerseits und dem Schutz der Betroffenen vorzunehmen. Überwiegt das Interesse an der Abwendung der Gefahr wesentlich, so hat die Mitarbeiterin erforderliche Interventionen zu veranlassen.

Die Mitarbeiterinnen verpflichten sich, alle Informationen und Mitteilungen ihrer Klientinnen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vertraulich zu behandeln. Die Einhaltung datenrechtlicher Bestimmungen ist zu gewährleisten. Sie müssen auch im Falle von Krankheit und über den Tod hinaus sichergestellt werden.

Informationen über Klientinnen dürfen nur mit deren ausdrücklicher (schriftlicher) Genehmigung und unter Sicherung der Anonymität im Rahmen der Fort- und Weiterbildung und in Veröffentlichungen genutzt werden.

Im Rahmen kollegialer Beratung, Intervention, Supervision und Gruppentherapie dürfen klientinnenbezogene Daten und Informationen nur in anonymisierter Form besprochen werden.

### **Zur spezifischen Situation mit Mädchen bis zum 16.Lebensjahr**

1.)

#### **Aufsuchen der Beratungsstelle ohne Wissen der Sorgeberechtigten**

Eine Einwilligung der Sorgeberechtigten und des Sorgeberechtigten ist gem. § 36 Abs.1 SGB I nicht erforderlich, wenn die Minderjährige 16 Jahre alt ist.

Bei jüngeren Kindern und Jugendlichen greift § 8 SGB VIII. Dieser regelt, dass Kinder und Jugendliche das Recht auf Beratung haben ohne Kenntnis der Sorgeberechtigten, wenn dies eine Not- und Konfliktlage erfordert. Ziel sollte hierbei sein, in Absprache mit dem Kind/der Jugendlichen in absehbarer Zeit das Jugendamt zu informieren oder evtl. die Mutter und/oder den Vater zum Gespräch zu bitten.

2.)

#### Einwilligung in Beratung/Therapie bei weiterhin gemeinsamen Sorgerecht nach Scheidung

Nach §1687 BGB müssen getrennt lebende Eltern, bei denen die elterliche Sorge gemeinsam besteht, bei Entscheidungen in Angelegenheiten, deren Regelung für das/den Kind/Jugendlichen von erheblicher Bedeutung ist (dazu gehört Beratung/Therapie), gegenseitiges Einverständnis herbeiführen. Verweigert ein Elternteil die Zustimmung dazu, muss ein familiengerichtlicher Beschluss herbeigeführt werden, sodass die Entscheidung auf ein Elternteil übertragen wird. In dieser Zeit kann keine Beratung/Therapie durchgeführt werden. In akuten Fällen, wenn Gefahr im Verzug ist, genügt die Zustimmung eines Elternteils, jedoch hat der eine Elternteil den anderen unverzüglich zu benachrichtigen.

3.)

#### Schweigepflichtsproblematik gegenüber den Sorgeberechtigten

Generell gilt, dass die leiblichen Eltern wie auch die Adoptiveltern das Recht haben, Auskünfte über ihre Tochter zu bekommen. Dies hat da seine Grenzen, wo das Wohl des Mädchens beeinträchtigt oder notwendige Maßnahmen behindert werden würden. Grundsätzlich gilt neben den aufgezeigten Regelungen die Schweigepflicht auch gegenüber den Sorgeberechtigten und anderen Bezugspersonen. Da bei Jugendlichen ab dem 14. Lebensjahr von fortgeschrittener Einsichts- und Urteilsfähigkeit auszugehen ist, somit ihnen ein entsprechendes Selbstbestimmungsrecht zukommt, können sie auf der Einhaltung der Schweigepflicht gegenüber den Eltern bestehen. Für Gespräche mit den Eltern/Bezugspersonen muss mit ihnen geklärt werden, welche Themen besprochen werden dürfen und worüber weiterhin Schweigepflicht bestehen bleibt.

### **4. Abstinenz**

Zwischen Mitarbeiterinnen und Klientinnen besteht eine durch Professionalität gekennzeichnete vertrauensvolle Beziehung. Mit dem besonderen Abhängigkeitsverhältnis wird verantwortungsvoll umgegangen.

Jegliches Handeln, das der Befriedigung persönlicher, emotionaler, sexueller, wirtschaftlicher und sozialer Interessen dient, bedeutet einen Verstoß gegen diese Ethikrichtlinien.

Jegliche Form der Ausübung physischer und psychischer Gewalt sowie jegliche Art von sexueller Anspielung, Zweideutigkeit und/oder Sexualisierung der Beziehung sind untersagt. Jegliche privaten und sexuellen Kontakte zu Klientinnen sind untersagt. Dieses Abstinenzgebot gilt für mindestens 3 Jahre nach Beendigung der Beratung und Therapie.

Kontakte und Beziehungen, die sich einschränkend auf die Urteilsfähigkeit und die Professionalität der Mitarbeiterin auswirken, sind zu vermeiden. Diese Abstinenz ist auch gegenüber Personen, die der Klientin nahe stehen, einzuhalten.

In den Arbeitsbereichen Beratung von Fachkräften, Fortbildung, Prävention und Geschäftsführung wird von der jeweiligen Mitarbeiterin ein reflektierter Umgang mit den obigen Punkten erwartet.

Die Mitarbeiterinnen verpflichten sich, keine Geschenke anzunehmen, die über den Wert einer kleinen Aufmerksamkeit hinausgehen.

### **5. Datenschutz**

Die Mitarbeiterinnen stellen sicher, dass ihre Aufzeichnungen besonders auf elektronischen Speichermedien vor Zugriffen, Vernichtung und unrechtmäßiger Verwendung geschützt sind. Die Einhaltung von Datenschutzbestimmungen sind zu gewährleisten.

## **6. Auftreten in der Öffentlichkeit**

In ihrer gesellschaftspolitischen Verantwortung engagieren sich die Mitglieder des Vereins und des Vorstands gemeinsam mit den Mitarbeiterinnen dafür, auf feministischer Grundlage Konzepte und Strategien gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und jungen Frauen zu entwickeln und umzusetzen. Auf dieser Grundlage setzen sie sich für die qualitative Weiterentwicklung fachlicher Standards im Rahmen der Jugendhilfe ein.

Die Mitarbeiterinnen sorgen dafür, dass eine gute Kooperation und Vernetzung mit Einrichtungen der psychosozialen, juristischen und medizinischen Versorgung zum Wohle der Klientel stattfindet.

## **7. Vorgehen bei Beschwerden und Verstößen**

Der Vorstand des Vereins Violetta e.V. verpflichtet sich, alle Mitarbeiterinnen zur Einhaltung der Ethikrichtlinien anzuhalten und sie dabei zu unterstützen. Gleichzeitig unterstützen sich die Mitarbeiterinnen zur Einhaltung der Richtlinien gegenseitig.

Die Mitarbeiterinnen sind zum Handeln verpflichtet, wenn sie von unethischen Verhalten einer Mitarbeiterin erfahren. Folgende Schritte sind dann notwendig:

1. Ansprechen des Verdachtes bzw. des Wissens im Team
2. Informieren des Vorstandes.

Der Vorstand des Vereins Violetta stellt sicher, dass Beschwerden und Verstöße gegen die Ethikrichtlinien gewissenhaft und ausführlich geprüft werden. Die in diesem Zusammenhang notwendigen Informationen werden vertraulich behandelt.

Über bei Verstößen notwendige Sanktionen entscheiden der Vorstand und gegebenenfalls die Mitgliederversammlung.

Hannover, den 06.05.2008